



ligue fribourgeoise contre le cancer
krebsliga freiburg

STATUTEN



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Benennung

1. Die Krebsliga Freiburg, nachfolgend Liga genannt, ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 und folgender des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sie ist im Kanton Freiburg tätig.
2. Sie wurde am 23. Februar 1961 gegründet.
3. Sie verfolgt weder lukrative noch kommerzielle Zwecke.
4. Sie ist Mitglied der Krebsliga Schweiz und der Vereinigung der Gesundheitsligen des Kantons Freiburg.
5. Ihr Sitz ist in Freiburg.

Art. 2 Zweck

Öffentlicher Zweck der Liga :

- die Hilfe für Krebskranke und ihre Angehörigen ;
- die Prävention und die Früherkennung von Krebs ;
- die medizinische und pflegerische Betreuung von Krebsbetroffenen ;
- die Unterstützung der Krebsforschung.

Zu diesem Zweck sieht sie vor:

- a) die Schaffung einer spezialisierten Beratungsstelle für den ganzen Kanton, welche den Krebskranken und ihren Angehörigen Information, Hilfe und psychosoziale Unterstützung anbietet und sie im Umgang mit der Krankheit und deren Konsequenzen im individuellen, familiären, beruflichen und sozialen Bereich berät und begleitet ;
- b) die Umsetzung von Informations-, Präventions- und Früherkennungsmassnahmen gegen den Krebs ;
- c) die Erbringung von ambulanten medizinischen und pflegerischen Leistungen und allen damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten ;
- d) die Förderung der Krebsforschung ;
- e) die Beschaffung der notwendigen Geldquellen um die Bedürfnisse der Liga im Rahmen ihrer Zwecke abzudecken.

II. MITGLIEDER

Art. 3

1. Die Mitglieder der Liga sind:
 - a) die Einzelmitglieder ;
 - b) die Kollektivmitglieder.
2. Die Einzelmitglieder sind Personen, welche sich für die Ziele der Vereinigung interessieren und als solche vom Vorstand zugelassen werden.
3. Die Kollektivmitglieder sind Vereinigungen oder andere organisierte Gruppen, welche das Ziel haben die Vereinigung zu unterstützen und als solche vom Vorstand zugelassen werden.

Art. 4

Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

III. ORGANISATION

Art. 5 Die Organe der Liga sind:

- a) die Generalversammlung ;
- b) der Vorstand ;
- c) die Direktion ;
- d) das Revisionsorgan.

A. Die Generalversammlung

Art. 6 1. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Liga, deren Einberufung mindestens drei Wochen im Voraus zu erfolgen hat, findet einmal pro Jahr, grundsätzlich im Verlauf des ersten Semesters statt.

2. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf gleiche Weise, durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder einberufen werden.

3. Die Einladung, welche jedem Mitglied schriftlich zugestellt wird, beinhaltet die einzelnen Punkte der Traktandenliste.

Art. 7 1. Die Generalversammlung entscheidet über alle Fragen die zwingend durch das Zivilgesetzbuch vorgeschrieben sind.

2. Sie hat namentlich die Aufgaben:

- a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und des Revisionsorgans ;
- b) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung ;
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge ;
- d) die Revision der Statuten ;
- e) die Auflösung der Liga.

3. Die Generalversammlung kann keinen Entscheid über einen Punkt fällen der nicht in der Traktandenliste aufgeführt ist.

Art. 8 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Handerheben und durch ein absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, dies unter Vorbehalt von statutarischen Anordnungen, welche einen anderen Wahlmodus oder eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Der Präsident/die Präsidentin bestimmt die Stimmzähler.

2. Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.

3. Auf Antrag von zehn Mitgliedern jeder Kategorie muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

4. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Abstimmungen zur Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung nicht teil.

Art. 8 bis 1. In Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Pandemie oder Epidemie, kann der Vorstand nach den geltenden statutarischen Formvorschriften eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen und die Mitglieder verpflichten, ihr Stimmrecht ausschliesslich von zu Hause aus (Fernabstimmung) per Brief oder in elektronischer Form oder durch einen unabhängigen, dafür ernannten Stimmrechtsvertreter wahrzunehmen.

2. In der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss die Art der Stimmrechtsausübung angegeben werden.
3. Diese Art von Versammlung muss jedoch in Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (Restversammlung) und gegebenenfalls des ernannten unabhängigen Vertreters stattfinden.
4. Die erforderlichen Mehrheiten sind die in Art. 8 genannten, sie gelten mutatis mutandis.

B. Der Vorstand

Art. 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
3. Mindestens zwei Ärzte müssen Mitglieder des Vorstands sein, wovon einer das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten innehat.
4. Der Kantonsarzt wird mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
6. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird.
7. Im Fall einer Vakanz im Vorstand findet die Ergänzungswahl an der nächsten, der Vakanz folgenden Generalversammlung statt. Diese Wahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Art. 10

1. Die Befugnisse des Vorstands sind jene, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind namentlich:
 - a) die Einberufung der Generalversammlung ;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung ;
 - c) die Verabschiedung des Jahresprogramms und des Budgets ;
 - d) der Vorentscheid über alle Anträge oder Vorschläge, die der Generalversammlung vorgelegt werden ;
 - e) die Vertretung der Liga bei der Vereinigung der Gesundheitsligen des Kantons Freiburg, bei der Krebsliga Schweiz und in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Direktion vorbehalten sind ;
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern ;
 - g) die Ernennung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ;
 - h) die Kontrolle der Verwaltung.
2. Der Vorstand kann ständige oder zeitlich befristete Kommissionen bilden, mit dem Auftrag besondere Fragen und Probleme zu studieren, Lösungen zu erarbeiten und Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 11

Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn minimum die Hälfte der Mitglieder plus 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auf dem Zirkulationsweg mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst werden.

Art. 12 Rechtsverbindliche Unterschriften führen der/die PräsidentIn oder der/die Vize PräsidentIn zusammen mit dem/der GeschäftsführerIn oder einem/einer vom Vorstand bestimmten VertreterIn.

C. Die Geschäftsleitung

- Art. 13**
1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist das Exekutivorgan der Liga.
 2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
 3. Die Kompetenzen der Geschäftsleitung sind:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands;
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte, wie sie für die Tätigkeit der Liga erforderlich sind;
 - c) die Verwaltung der Liga und die Bereitstellung der notwendigen Mittel um die angestrebten Ziele zu erreichen;
 - d) Ansprechpartner für die Medien;
 - e) die Rechnungsführung, die Erstellung des Budgets, des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms;
 - f) die finanzielle Verantwortung im Rahmen des Budgets und der vom Vorstand festgesetzten Grenzen;
 - g) die Einstellung und Führung des Personals.

D. Das Revisionsorgan

- Art. 14**
1. Die Jahresrechnung wird von einem externen Revisionsorgan geprüft.
 2. Das vom Vorstand vorgeschlagene Revisionsorgan wird von der Generalversammlung für 3 Jahre bestimmt. Es ist wieder wählbar.
 3. Die Verantwortlichen des Revisionsorgans können ihr Mandat höchstens 5 Jahre ausüben. Sie können das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von 3 Jahren wieder aufnehmen.
 4. Das Revisionsorgan erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zur Genehmigung durch die Generalversammlung.

IV. GELDMITTEL

- Art. 15** Die Geldmittel der Liga bestehen namentlich aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen ;
 - b) den Schenkungen, Legaten oder anderen testamentarischen Verfügungen ;
 - c) den Erträgen der von ihr oder in Zusammenarbeit mit der Krebsliga Schweiz veranstalteten Kampagnen ;
 - d) den Subventionen der öffentlichen Hand ;
 - e) den Erträgen der erbrachten Dienstleistungen.

Art. 16 Die Liga haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- Art. 17**
1. Jede Statutenänderung muss der Generalversammlung durch einen vollständig abgefassten Text unterbreitet werden.
 2. Die Änderungsvorschläge können vorher bei der Liga oder auf ihrer Internetseite eingesehen werden.
 3. Diese Änderungen müssen durch das qualifizierte Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI. AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- Art. 18**
1. Die Mitglieder, welche ihren Beitrag für das abgelaufene Jahr nicht bezahlt haben, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.
 2. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Zielen der Liga in grobem Masse geschadet haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von dreissig Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Generalversammlung gegen den Beschluss des Vorstands Rekurs einlegen.

VII. AUFLÖSUNG DER LIGA

- Art. 19**
1. Die Auflösung der Liga kann nur durch die qualifizierte Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wenn nach zwei Abstimmungen diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Entscheidung durch das absolute Mehr gefällt. Die zwei Vorschläge, welche beim zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhalten, sind wahlentscheidend.
 2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere Einrichtungen, mit ähnlichen Zielen wie die der Gesellschaft und welche von der Steuerpflicht befreit ist/sind.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 20**
1. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene, welche an der Gründungsversammlung vom 23. Februar 1961 angenommen und am 15. Juni 1983, am 16. Juni 1992, am 30. Mai 2006 und am 28. Mai 2013 revidiert wurden.
 2. Sie treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 31. Mai 2022 in Kraft.

Der Präsident :



Prof. Dr. Daniel Betticher

Die Geschäftsführerin :



Corinne Uginet-Ayer